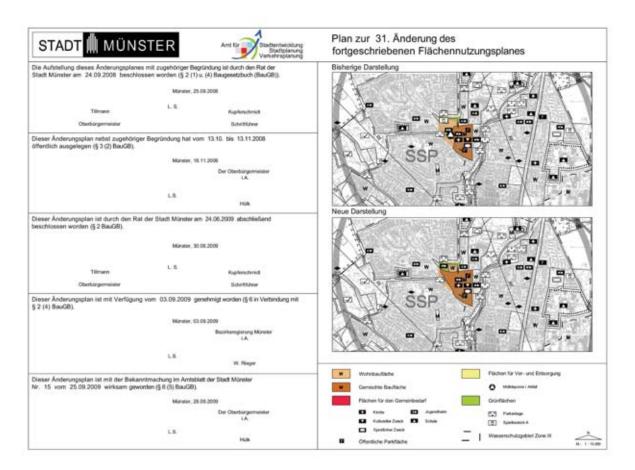


Zusammenfassende Erklärung

zur 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord, Stadtteil Kinderhaus-West, im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz



1. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	12.08.2008
Vorstellung des Planentwurfs im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	18.09.2008
Beschluss des Rates zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans	24.09.2008
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	30.09.2008
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Offenlegung im Amtsblatt	30.09.2007
Offenlegung des Planentwurfs	13.1013.11.2008
Abschließender Beschluss des Rates	24.06.2009
Genehmigung der Bezirksregierung	03.09.2009
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans	25.09.2009



2. Planungsziele

Anlass zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster ist die geplante Erweiterung des Bezirkszentrums am Idenbrockplatz in Kinderhaus.

Mit der 31. Änderung des FNP und der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 515 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Zentrums Kinderhaus nach Westen geschaffen werden. Mit dieser Erweiterung soll der Bedarf nach zusätzlicher Einzelhandelsfläche für den Bereich der Nahversorgung gedeckt werden.

Das vom Rat der Stadt im Jahr 2004 beschlossene – und aktuell (2008) in der Fortschreibung befindliche – Einzelhandelskonzept greift die zentrenbildende Wirkung des Einzelhandels auf und bestimmt als zentrale Zielsetzung, dass die Einzelhandelsentwicklung auch künftig vorrangig auf die bestehenden Zentren auszurichten ist. Die stadtteilweise Selbstversorgung im Nahversorgungsbereich soll möglichst fußläufig sein um damit eine hohe Kaufkraftbindung im Stadtteil zu erreichen.

Für den Bereich des Einzelhandelsangebotes im Bezirkszentrum Idenbrockplatz besteht hierzu Handlungsbedarf. Der Erweiterungsbereich soll durch die Verlegung der Westhoffstraße in westlicher Richtung gebildet werden.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen FNP als Wohnbaufläche sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Eingelagert in der Grünfläche bestehen die Kennzeichnung der bestehenden Wertstoffannahmestelle sowie die Kennzeichnung des Mot-Treff-Kottens als Jugendeinrichtung. Beide Einrichtungen werden durch die Zentrumserweiterung überplant.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) werden im Änderungsbereich dergestalt geändert, dass nach erfolgter Änderung die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 515 "Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße / Westhoffstraße / Langebusch / Erlenkamp / Am Burloh)" verbundenen Ziele, Planinhalte und Nutzungen als aus dem FNP entwickelt anzusehen sind.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

In dem auf Basis einer Umweltprüfung erstellten Umweltberichts sind die Umweltbelange dargestellt.

Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches bestehen keine speziellen Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich eine Grünfläche, die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung teilweise als schutzwürdig eingestuft wurde.

Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung, Bebauung und intensiven Nutzung des Änderungsbereichs liegt bereits eine entsprechende Vorbelastung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft vor. Zur Kompensation des Eingriffs durch die zusätzliche Versiegelung und Bebauung sind im FNP grundsätzlich geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.



4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der vom Rat der Stadt Münster am 24.09.2008 aufgestellte Entwurf zur 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes hat vom 13.10.2008 bis zum 13.11.2008 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurde von der Bezirksregierung Münster eine Stellungnahme abgegeben, der nach Abwägung nicht gefolgt wurde.

Die Bezirksregierung Münster stimmt der vorliegenden Planung aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich zu, teilt jedoch aus planungsrechtlicher Sicht nicht die Auffassung der Stadt, dass die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan aus der Darstellung einer gemischten Baufläche des Flächennutzungsplanes entwickelt sei. Die Festsetzung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel setze grundsätzlich die Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan voraus. Im Planentwurf zur 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes werde die Grundentscheidung für eine gemischte Baufläche (M) getroffen. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden wird angeregt, die Darstellungen im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf einander anzupassen.

Zutreffend ist, dass das Plangebiet Teil einer im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche ist. Gleichwohl liegt kein Verstoß gegen das in § 8 (2) BauGB verankerte Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan vor. Das Entwicklungsgebot lässt nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durchaus solche Abweichungen vom Flächennutzungsplan zu, die sich aus dem – im Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorliegenden – Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen, sofern der Bebauungsplan - trotz der Abweichung - der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Der vom Flächenutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe offen gelassene Gestaltungsspielraum darf von der gemeindlichen Bebauungsplanung ausgefüllt werden, solange die Konzeption, die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.

Der vom Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer gemischten Baufläche eröffnete Gestaltungsspielraum kann hier nicht nur dadurch ausgefüllt werden, dass im Bebauungsplan ein Mischgebiet oder ein Kerngebiet festgesetzt wird. Es ist vielmehr auch zulässig, aus dem Spektrum der in diesen Baugebietstypen zulässigen Nutzungen – jedenfalls für die hier von der Bauleitplanung betroffenen Teilflächen der im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche – nur einzelne Nutzungsarten herauszugreifen und für sie ein Sondergebiet auszuweisen. Dies wurde vom Oberverwaltungsgericht NW in seinem Urteil vom 13.03.2008 (OVG NW, 7 D 34/07.NE) in einem ähnlich gelagerten Fall ausdrücklich anerkannt. Das planungsrechtliche Entwicklungsgebot wird beachtet, da die Bebauungsplaninhalte der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht widersprechen.

Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster wurde am 03.09.2009 erteilt und im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Münster am 25.09.2009 veröffentlicht.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der erforderlichen unmittelbaren Nähe des Bezirkszentrums am Idenbrockplatz in Kinderhaus scheidet vor dem Hintergrund des Ziels der Optimierung von Einkaufsabläufen, des Ziels der Stärkung des Bezirkszentrums sowie mangels adäquater Flächen-Alternativen in vergleichbarer räumlicher Nähe eine weiterreichende Alternativendiskussion und -bewertung aus.